



Empfehlungen des Deutschen Vereins zur konzeptionellen und strukturellen Ausgestaltung der Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung¹

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorbemerkung	2
1. Aktuelle Situation der Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung	3
2. Die strukturelle Einbindung von Fachberatung im System der Kinder- und Jugendhilfe und ihre Rechts- und Finanzierungsgrundlagen	5
2.1 Strukturelle Anbindung und Verantwortungsbereiche von Fachberatung	5
2.1.1 Fachberatung durch die öffentliche Jugendhilfe	5
2.1.2 Fachberatung durch Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege	6
2.1.3 Fachberatung durch Träger von Kindertageseinrichtungen	6
2.1.4 Fachberatung durch externe Anbieter/innen	7
2.2 Rechts- und Finanzierungsgrundlagen	7
3. Verständnis von Fachberatung und Aufgaben der Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung	10
3.1 Verständnis von Fachberatung	10
3.2 Das gegenwärtige Aufgabenfeld der Fachberatung	11
3.3 Mitwirkung bei der Qualitätsentwicklung und -sicherung als Kernaufgabe der Fachberatung	12
3.4 Exkurs: Fachberatung im Kontext des § 8a SGB VIII	15
3.5 Fachberatung zwischen Beratung, Fach- und Dienstaufsicht	16

¹ Verantwortliche Referentin im Deutschen Verein: Maria-Theresia Münch. Die Empfehlungen wurden im Umlaufverfahren vom Fachausschuss Soziale Berufe, am 30. August 2012 im Fachausschuss „Jugend und Familie“ beraten und am 25. September 2012 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

3.6	Schnittstellenarbeit und Vernetzung	17
4.	Kompetenzen, Qualifizierung und Qualifikation von Fachberater/innen	18
5.	Unterstützende Rahmenbedingungen für die Fachberatung	21
5.1	Organisatorische Rahmenbedingungen	21
5.2	Qualifizierende Rahmenbedingungen	21
6.	Weiterentwicklungsbedarfe für das System Fachberatung	22

Vorbemerkung

Die sozial- und bildungspolitischen Anforderungen an das System der Kindertagesbetreuung sind seit einigen Jahren erheblich gestiegen. Chancengleichheit für alle Kinder, Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsleben, lebenslagenspezifische Förderkonzepte und der Stellenwert der Kindertageseinrichtungen im Sozialraum haben gesetzliche, inhaltliche und strukturelle Veränderungen im Elementarbereich ausgelöst. Die qualitativen Anforderungen an die Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung – wie sie der bundesgesetzliche Auftrag in den §§ 22 bis 23 SGB VIII und die landesrechtlichen Vorgaben formulieren – wurden ausgeweitet. Damit rückt die Fachberatung als qualitätssicherndes und -entwickelndes Unterstützungssystem und Steuerungsinstrument in den Fokus der fachpolitischen Öffentlichkeit. Die Auseinandersetzung um Aufgabenportfolios, Funktionen, Ressourcen und Rahmenbedingungen von Fachberatung ist nicht neu. Umbrüche in der Kindertagesbetreuung ziehen immer wieder fachpolitische Diskurse über das Aufgabenprofil der Fachberatung nach sich. Gleichwohl führten diese bislang weder zu einer verbindlichen Profilkklärung noch zu einer erkennbaren Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Arbeit der Fachberater/innen.

Nach Ansicht des Deutschen Vereins kommt der Fachberatung durch ihre spezifische Rolle, ihre Aufgabenzuschnitte und ihren Einblick in die Praxis der Kindertagesbetreuung sowie in die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe eine zentrale Rolle bei der Weiterentwicklung des Systems der Kindertagesbetreuung zu. Angesichts der Gesetzesänderungen in den letzten Jahren, der gesellschaftlichen Anforderungen und der wachsenden politischen Einflussnahme auf das Arbeitsfeld der

Kindertagesbetreuung wird eine fachlich qualifizierte und strukturell verankerte Steuerungsebene zur Qualitätssicherung und -entwicklung immer bedeutsamer. Fachberatung ist nach Ansicht des Deutschen Vereins das hierfür geeignete Instrument.

Um dieser Bedeutung Rechnung tragen zu können, bedarf es einer klaren Bestimmung dessen, was Fachberatung ist, welche Aufgaben und Funktion sie in der Gestaltung und Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung hat und/oder haben sollte. Erst dann können Ressourcen und Rahmenbedingungen auf die Aufgaben und Anforderungen abgestimmt und ggf. verbessert werden. Vor dem Hintergrund der strukturellen Vielfalt der Fachberatung und entsprechend den Strukturprinzipien des SGB VIII gibt der Deutsche Verein Empfehlungen zur Ausgestaltung, den Rahmenbedingungen und Perspektiven von Fachberatung.

Wenngleich der Deutsche Verein Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege als gleichrangige Bestandteile des Kindertagesbetreuungssystems ansieht, richtet sich das Hauptaugenmerk in diesem Papier auf die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen. In seinem Positionspapier zur Ausgestaltung der Kindertagespflege² hat der Deutsche Verein bereits erste Eckpunkte zur Fachberatung in der Kindertagespflege formuliert.

Die Empfehlungen richten sich an Fach- und Leitungskräfte der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe, Anstellungsträger von Fachberater/innen, weiterer Träger von Kindertageseinrichtungen sowie an fachpolitisch Verantwortliche. Sie geben eine Orientierungshilfe zum Auf- und Ausbau, zur Sicherstellung und Weiterentwicklung des Unterstützungssystems Fachberatung.

1. Aktuelle Situation der Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung

Am Beginn einer Standortbestimmung und als Grundlage für eine Weiterentwicklung sollte eine systematische Analyse wissenschaftlicher Forschung sowie der Fachpraxis stehen. Diese Vorgehensweise kann aber für das System Fachberatung nicht eingehalten werden, da es bislang bis auf wenige Ausnahmen keine explizite

² Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Positionspapier des Deutschen Vereins zu den aktuellen Entwicklungen in der Kindertagespflege, NDV 2011, 246 ff.

Grundlagenforschung für dieses Feld gibt. Lediglich für den Freistaat Sachsen kann auf eine repräsentative wissenschaftliche Evaluation für ein Bundesland zugegriffen werden.³ Die erste und bislang einzige bundesweite Erhebung zur Fachberatung wurde im Jahr 2010 im Rahmen der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogischer Fachkräfte⁴ durchgeführt.

Zudem fehlt es an transparent definierten Anforderungs- und Qualifikationsprofilen für das Tätigkeitsfeld der Fachberatung, an denen sich Fachpolitiker/innen, Träger, Fachberater/innen und Fachkräfte orientieren können. Auch mangelt es an einem Überblick über die landesrechtlichen Grundlagen und die Finanzierungsformen von Fachberatung. Für die Fachberatung gibt es derzeit keine bundesweit ausgewiesenen, trägerübergreifenden Qualitätsstandards. Ungeklärt ist schließlich auch der Umgang mit der Problematik der Koppelung von Beratung mit Fach- und Dienstaufsicht.

Fachberatung ist kein geschützter und eindeutig definierter Begriff und ebenso wenig ein Berufsbild. Für die Fachberatung gibt es keine klassische Berufsausbildung.⁵ Kennzeichnend für die Situation der Fachberatung ist, dass sie höchst heterogen ist. Das betrifft ihre strukturelle, organisatorische Verankerung, ihr Aufgabenportfolio, ihre Finanzierungsgrundlagen, aber auch die Frage der beruflichen (Vor-)Qualifikationen, Qualifizierungen und Kompetenzen. Ihr Profil zeichnet sich aus durch Transfer- und Steuerungsleistungen zwischen Einrichtungen und Trägern, Wissenschaft, Praxis, Politik, Verwaltung und Pädagogik, Tradition und Innovation.

Hinzu kommt, dass sich die konzeptionelle Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung zunehmend weniger aus den Einrichtungen selbst generiert. Es sind nicht mehr in erster Linie die Fachkräfte in den Einrichtungen selbst, die auf der Grundlage eruiertes Elternwünsche und -bedarfe und je nach Interesse und vorhandenem Innovationspotenzial in Abstimmung mit den Trägern die konzeptionelle

³ Vgl. Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales, Landesjugendamt: Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Untersuchungen des Sächsischen Landesjugendamtes zum Einsatz und zur Inanspruchnahme von Fachberatung in Kindertageseinrichtungen (Stand 2001) und ebd.: Evaluierung der Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen sowie Struktur und Angebote der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Sachsen. Abschlussbericht vom 31. Juli 2008

⁴ S. www.weiterbildungsinitiative.de

⁵ Einige (Fach)Hochschulen haben jedoch Qualifizierungselemente, die auf die Tätigkeit als Fachberatung vorbereiten, in die Curricula ihrer Studiengänge zur Frühkindlichen Bildung aufgenommen, und einzelne große Träger bieten Qualifizierungskurse für angehende Fachberater/innen an.

Weiterentwicklung ihrer jeweiligen Einrichtung angestoßen haben. Vielmehr wird die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen vor allem durch bildungs- und sozialpolitische Vorgaben bestimmt. Vor diesem Hintergrund steigt die Bedeutung der Fachberatung als fachlich-qualifizierte, beratende, steuernde und (fach-)politische Schaltstelle.

2. Die strukturelle Einbindung von Fachberatung im System der Kinder- und Jugendhilfe und ihre Rechts- und Finanzierungsgrundlagen

2.1 Strukturelle Anbindung und Verantwortungsbereiche von Fachberatung

Fachberatung ist gegenwärtig in verschiedenen Verantwortungsbereichen und Hierarchiestufen der öffentlichen und freien Jugendhilfe, darüber hinaus aber auch außerhalb klassischer Jugendhilfestruckturen angesiedelt und organisiert. Aufgrund der unterschiedlichen strukturellen Anbindung der Fachberatung bei kommunalen, freien und sonstigen Trägern von Kindertageseinrichtungen oder den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege einerseits und bei örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe andererseits ergeben sich differierende Perspektiven. Daraus resultieren heterogene, sich teils ergänzende und teils divergierende Aufträge. Fachberater/innen unterstützen sowohl trägerspezifisch als auch trägerübergreifend die Weiterentwicklung des Systems der Kindertageseinrichtungen.

2.1.1 Fachberatung durch die öffentliche Jugendhilfe

Wenn die Fachberatung direkt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt, sind die Fachberater/innen i.d.R. beim Jugendamt als der zuständigen Fachbehörde angestellt und können die dort vorhandenen Infra- und Kommunikationsstrukturen nutzen. Sie sind je nach Zuschnitt der Kommunen vor allem für die Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft verantwortlich, können aber auch Einrichtungen in freier Trägerschaft betreuen bzw. müssen diese im Rahmen der Gesamtverantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 22a SGB VIII mit beachten. Hier ergeben sich zuweilen Konkurrenzsituationen zwischen den Fachberater/innen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und denen der

Träger der freien Jugendhilfe, die sich unmittelbar auf die Arbeit mit und in den Einrichtungen in freier Trägerschaft auswirken können. Die Ursachen dafür können in einer fehlenden Verständigung zwischen den Trägern über Zuständigkeiten und Aufgabenzuschnitte liegen. Zu bemerken ist, dass kommunale Fachberatung in der Verwaltung häufig noch mit anderen Aufgaben befasst ist. Die Konstellation, dass die Kommune Träger von Einrichtungen ist und zudem hierfür eine eigene Fachberatung anbietet, findet sich auch bei kreisangehörigen Gemeinden, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind. Die Vor- und Nachteile dieser Anbindung von Fachberatung sind vergleichbar mit der Fachberatung durch den Träger von Kindertageseinrichtungen (vgl. Kap. 2.1.3).

2.1.2 Fachberatung durch Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Die Fachberatung wird zudem durch Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege für die jeweils angeschlossenen Träger und Einrichtungen sichergestellt. Der Verband ist Anstellungsträger der Fachberatung, in manchen Organisationen gleichzeitig Einrichtungsträger. Die Ansiedelung an einen Spitzenverband ermöglicht in der Regel eine einrichtungsspezifisch unabhängige Beratung aufgrund trägerübergreifender, professioneller Distanz. Eine spitzenverbandlich organisierte Fachberatung übernimmt nach innen wie außen eine Steuerungs- und Transferfunktion. Sie ist für den jeweiligen Spitzenverband Multiplikatorin und Moderatorin für die Vermittlung des jeweiligen Verbandsprofils in die angeschlossenen Träger und Einrichtungen. Nach außen hin hat sie aufgrund ihrer Anbindung im Spitzenverband die Möglichkeit, mittelbaren Einfluss auf die Landespolitik und Landesgesetzgebung zu nehmen, z.B. durch Empfehlungen, Stellungnahmen wie auch bei der Erarbeitung von Richtlinien.

2.1.3 Fachberatung durch Träger von Kindertageseinrichtungen

Die Fachberatung kann des Weiteren durch einen Träger von Kindertageseinrichtungen für dessen Einrichtungen erfolgen. Die Fachberater/innen sind bei dem Träger angestellt und arbeiten einrichtungsübergreifend. Das Aufgabenportfolio beinhaltet je nach Trägerschaft auch die Fachaufsicht über die angestellten pädagogischen Fachkräfte mit teils dienstrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten (z.B. Einstellungen, Dienstplangestaltung, Genehmigung der Urlaubsanträge, Sanktionen). Eine derartige organisatorische Anbindung ermöglicht eine hohe Übereinstimmung mit dem trägerspezifischen Leitbild

und pädagogischen Konzeptionen. Die Fachkräfte in den Einrichtungen haben unmittelbaren Zugang zur trägerinternen Fachberatung. Diese kann durch ihre Kenntnisse der trägerspezifischen Rahmenbedingungen und ihre direkte organisatorische Anbindung in der Regel flexible, bedarfsorientierte Beratungsangebote auf vertrauensvoller Basis gewährleisten. Auf der anderen Seite ist auch zu bedenken, dass die Abhängigkeit vom Arbeitgeber es erschweren kann, problematische Auswirkungen von Trägerentscheidungen auf die Einrichtungen anzusprechen.

2.1.4 Fachberatung durch externe Anbieter/innen

Die Fachberatung wird schließlich auch durch externe Anbieter/innen⁶ auf der Grundlage eines durch den Träger oder die Einrichtung formulierten Auftrags erbracht. Sie gilt als unabhängig, fachlich autonom und fachpolitisch nicht konnotiert. Für Träger wie Einrichtungen kann sie – da kein direktes Anstellungsverhältnis besteht und sie quasi eine Außenperspektive einnimmt – gerade bei eingefahrenen Konzepten und Strukturen von Vorteil sein. Zudem kann sie eine dezidiert kundenzentrierte, anlass- und bedarfsorientierte Beratung vornehmen. Da keine unmittelbare Verbindung zur Konzeption und dem Leitbild des jeweiligen Trägers besteht, kann sich die externe Fachberatung in der Praxis jedoch als schwierig erweisen. Das gilt insbesondere für die Steuerung einer trägerspezifischen konzeptionellen, qualitativen und organisatorischen Weiterentwicklung der Einrichtungen, wie auch die Umsetzung des jeweiligen Trägerleitbildes.

2.2 Rechts- und Finanzierungsgrundlagen

Der gesetzlich im SGB VIII verankerte fachliche Auftrag für die Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung lässt sich aus § 22a SGB VIII (Kindertageseinrichtungen) und § 23 SGB VIII (Kindertagespflege) ableiten. Im Unterschied zu den Einrichtungen ist jedoch für die Kindertagespflege in § 23 SGB VIII zudem ein dezidiertes Anspruchsrecht für Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte auf Beratung festgeschrieben. Einen weiteren Anknüpfungspunkt für die Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung bildet auf bundesgesetzlicher Ebene § 72 SGB VIII i.V.m. § 79 SGB VIII. Gemäß § 72 Abs. 3 SGB VIII sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, Fortbildung und

⁶ Dies können beispielsweise andere freie bzw. privat-gewerbliche Träger, Bildungsinstitute oder freiberufliche Einzelpersonen sein.

Praxisberatung der Mitarbeiter/innen der Jugendämter und Landesjugendämter sicherzustellen. Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 79 SGB VIII des Weiteren dafür Sorge zu tragen, dass die Jugendämter und Landesjugendämter mit einer dem Bedarf entsprechenden Zahl von Fachkräften ausgestattet werden. Hierunter sind nach Ansicht des Deutschen Vereins auch die Fachberater/innen zu fassen, die im Feld der Kindertagesbetreuung tätig sind.

Die Träger der freien Jugendhilfe haben im Hinblick auf ihre Verantwortung für die qualitative Sicherstellung ihrer Kindertagesbetreuungsangebote im Sinne der §§ 22, 22a und 23 Abs. 4 SGB VIII Fachberatung als Unterstützungssystem aufgebaut und in ihren jeweiligen Organisationsstatuten verankert. Zudem leitet sich für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus § 22a Abs. 5 SGB VIII unter Beachtung der §§ 3 und 4 SGB VIII der Auftrag ab, die Qualität in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Die Länder sind gemäß § 82 Abs. 2 SGB VIII gefordert, die örtlichen und überörtlichen Träger⁷ der öffentlichen Jugendhilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Hierunter lässt sich auch die Sicherstellung der Fachberatung im Sinne der § 22a Abs. 1 und 5, § 23 Abs. 4 und § 72 SGB VIII fassen. Allerdings stellt sich die Situation in den Landesausführungsgesetzen in der Frage der fachlichen Ausgestaltung von Fachberatung wie auch hinsichtlich der Finanzierungsbeteiligung seitens der Länder höchst heterogen dar. Diese Spannweite reicht von dezidiert beschriebenen, verpflichtenden Aufgaben und Anforderungen, z.B. über Verordnungen, bis hin zu allgemeinen Aufforderungen an Träger, Fachberatung sicherzustellen. Ebenso erfolgt die finanzielle Förderung der Fachberatung durch Landesmittel oder kommunale Mittel sehr unterschiedlich.

Der Deutsche Verein sieht deshalb insbesondere die Länder in der Pflicht, bei der Ausgestaltung ihrer Landesausführungsgesetze zum Arbeitsfeld Kindertagesbetreuung die Fachberatung rechtlich verbindlich zu regeln und eine angemessene Finanzierung sicherzustellen. Dies würde dem in der Praxis der Kindertagesbetreuung bestehenden

⁷ In vielen Ländern werden (inzwischen auch) die Aufgaben der überörtlichen Träger nach § 85 Abs. 2 SGB VIII neben denen nach § 82 SGB VIII in den obersten Landesbehörden wahrgenommen.

Stellenwert der Fachberatung entsprechen. Mit Blick auf die lückenhafte landesgesetzliche Ausgestaltung von Fachberatung empfiehlt der Deutsche Verein, dass sich insbesondere die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) als die zuständige Ministerkonferenz explizit des Themas Fachberatung annimmt und sich zur Bedeutung und Qualität verständigt und positioniert.

Darüber hinaus fordert der Deutsche Verein angesichts der gesetzlich formulierten bildungs- und sozialpolitischen Anforderungen an die Kindertageseinrichtungen eine gesetzliche Neubestimmung von Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung im SGB VIII. Dies erfordert allerdings vorab eine Verständigung darüber, ob eine derartige Neujustierung von Fachberatung auf bundesgesetzlicher Ebene bereichsspezifisch, d.h. für die Kindertagesbetreuung erfolgen oder aber die Frage der Qualitätssicherung und -entwicklung grundsätzlich für alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen Teil des SGB VIII neu geregelt werden sollte, wie es bspw. für die Leistungsbereiche Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung erfolgt ist.

Nach Auffassung des Deutschen Vereins ist die öffentliche Wertschätzung der Kindertageseinrichtungen in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Deutlich gestiegen sind aber auch die Erwartungen an Qualität und Quantität der fachlichen Arbeit. Der Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren, die institutionelle Ausweitung zu Familienzentren, eine systematische Bildungsförderung, der Sprachförderung, die Umsetzung inklusiver Bildungskonzepte, die Veränderungen in der Personalstruktur sind nur einige der Themenfelder, die Träger und Einrichtungsmitarbeiter/innen vor enorme Herausforderungen stellen. In den fachlichen Diskursen wird seit langem vor einer Überforderung der Einrichtungen gewarnt⁸ und ein Unterstützungssystem gefordert, dass den Einrichtungen und Trägern bei der Bewältigung dieser in Qualität, Quantität und Tempo bis dato nicht vergleichbaren Aufgabe⁹ zur Seite steht. Eine Schlüsselstellung in diesem Unterstützungssystem hat nach Ansicht des Deutschen Vereins die Fachberatung.

⁸ Vgl. Bundesjugendkuratorium: Zukunftsfähigkeit von Kindertageseinrichtungen. Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums 2008, S. 9 ff.

⁹ Vgl. Rauschenbach, T.: Die Besten für die Jüngsten! Implikationen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung frühpädagogischer Fachkräfte. Vortrag beim 79. Deutschen Fürsorgetag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge am 10. Mai 2012 in Hannover, in: NDV 2012, 375–379.

Die Fachberatung sollte aufgrund ihrer zentralen Funktion in der Qualitätsentwicklung und -sicherung als Pflichtaufgabe definiert werden. Bei einer derartigen bereichsspezifischen Neuregelung müssten allerdings die im SGB VIII vorhandenen, das System Fachberatung berührenden, gesetzlichen Bestimmungen¹⁰ berücksichtigt werden. Mit einer Verankerung von Fachberatung für Kindertagesbetreuung als Pflichtaufgabe aller Verantwortungsträger im SGB VIII wären die dafür entstehenden Kosten Bestandteil der Betriebskosten einer Kindertageseinrichtung.

3. Verständnis von Fachberatung und Aufgaben der Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung

3.1 Verständnis von Fachberatung

Nach Auffassung des Deutschen Vereins ist die Fachberatung eine organisationsbezogene Dienstleistung, die qualitätsentwickelnd und -sichernd im System der Kindertageseinrichtungen wirkt. Fachberatung soll Träger und Einrichtungsleiter/innen dabei unterstützen, ein fachlich und organisatorisch tragfähiges Angebot für Kinder und Eltern zu schaffen und aufrecht zu erhalten. Sie initiiert und unterstützt Veränderungsprozesse in den Angebotsstrukturen der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung. Fachberatung benötigt für ihre Arbeit einen klaren Auftrag durch den Träger der Kindertageseinrichtung oder den Anstellungsträger. Denn der Einrichtungsträger bzw. der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und nicht die Einrichtungsmitarbeiter/innen haben letztlich die fachliche Verantwortung für die organisatorische und fachliche Gestaltung und Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen. Auftrag der Fachberatung ist es, durch eine gezielte Beratung der Organisationen den Prozess der Qualitätsentwicklung und -sicherung im System der Kindertageseinrichtungen anzuregen, zu unterstützen und zu begleiten. Fachberatung ist dabei kein integraler Bestandteil der zu beratenden Einrichtungen, sondern nimmt aufgrund ihrer Verortung im System der Kinder- und Jugendhilfe und ihres Auftrages eine reflexiv und dialogisch ausgerichtete Steuerungsfunktion wahr, die außerhalb der Einrichtungen angesiedelt ist und daher von außen in die Einrichtungen hineinwirkt.

¹⁰ Genannt seien hier die §§ 3 Abs. 1 und 3, 4, 8a, 22a Abs. 5, 23 Abs. 4, 25, 26, 43, 44, 45, 72, 72a, 85 Abs. 2 Nr. 8 SGB VIII.

3.2 Das gegenwärtige Aufgabenfeld von Fachberatung

Bislang gibt es noch keinen bundesweiten und trägerübergreifenden validierbaren Überblick über die Aufgabenbereiche von Fachberatung. Die folgenden Ausführungen greifen deshalb auf Ergebnisse der o.g. Befragung von Fachberater/innen im Rahmen der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte zurück, da sie zumindest auf der Grundlage von Selbstauskünften einen ersten länder- und trägerübergreifenden Überblick¹¹ über das derzeit bestehende Aufgabenportfolio von Fachberater/innen zulassen. Hierzu zählen:

- Kitabezogene Aufgaben (z.B. Beratung von Leitungen, Mitarbeiter/innen und Teams, Konzeptions- und Organisationsentwicklung von Einrichtungen),
- Qualifizierung der Fachkräfte (z.B. Planung, Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen),
- Trägerorientierte Aufgaben (z.B. Beratung und/oder Organisationsaufgaben für den Träger und Gremienarbeit),
- Koordinierung und Vernetzung (z.B. Organisation des Erfahrungsaustauschs zwischen den Kindertageseinrichtungen, zwischen Kindertageseinrichtungen und anderen Institutionen sowie zwischen Fachberater/innen),
- Transferleistungen in unterschiedliche Richtungen (z.B. zwischen den Einrichtungen, den Trägern, der Forschung und Wissenschaft, der Politik, den Medien),
- Qualitätssicherung und -entwicklung (z.B. interne und externe Evaluationen in den Einrichtungen),
- Administration und Dienst-, Fach- und Betriebsaufsicht (z.B. Aufsichtsfunktionen und Finanzverwaltung bzw. betriebswirtschaftliche Aufgaben).

Damit Fachberatung ein wirksames und funktionsfähiges Unterstützungsinstrument bleibt, spricht sich der Deutsche Verein für eine Reduzierung und Spezialisierung des Aufgabenspektrums aus. Eine der zeitintensivsten und viele Ressourcen bindende

¹¹ Eine ähnliche Spannweite eruierten auch Tietze u.a. in der Untersuchung der Fachberatung in Sachsen von 2008.

Aufgabe von Fachberatung ist derzeit die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. Derartige Maßnahmen – hier im engeren Sinne einer inhaltlichen Qualifizierung und weniger als supervisorische Prozessbegleitung verstanden – werden jedoch zunehmend von externen Institutionen/Personen angeboten. Fachberatung kann auf Dauer kein vergleichbares und umfassendes Angebot leisten. Vor diesem Hintergrund sieht der Deutsche Verein die zukünftige Kernaufgabe der Fachberatung nicht in der Durchführung von Fort- und Weiterbildungen. Fachberatung hat hier gleichwohl eine bedarfsermittelnde, filternde, koordinierende, beratende und damit steuernde Funktion. Sie muss mit den Anbieter/innen kooperieren.

3.3 Mitwirkung bei der Qualitätsentwicklung als Kernaufgabe der Fachberatung

Angesichts einer deutlicheren Wahrnehmung der öffentlichen Verantwortung in der Bildungs- und Familienpolitik und des erweiterten Bildungs- und Förderungsauftrags der Kindertageseinrichtungen sieht der Deutsche Verein die fachlich-inhaltliche Begleitung der Qualitätsentwicklung und -sicherung in den Kindertageseinrichtungen als Kernaufgabe der Fachberatung an. Hierbei präferiert der Deutsche Verein ein prozessorientiertes,¹² mit der Organisationsdynamik und Organisationsgestaltung verbundenes Verständnis von Qualitätsentwicklung und -sicherung, welches unmittelbar verknüpft ist mit der fachlichen Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit und einer strategisch ausgerichteten Personalentwicklung.

Die Prozessverantwortung und die Verantwortung für die Organisation Kindertageseinrichtung obliegen den Einrichtungsleitungen und den Trägerverantwortlichen. Die Fachberatung ist gleichwohl gefordert, die relevanten fachlichen und organisationalen Anforderungen, die z.B. aus den jeweiligen Bildungsplänen erwachsen, in die einrichtungsinternen Prozesse der Qualitätsentwicklung einzubringen. Fachberatung hat die Aufgabe, die Verantwortlichen auf Einrichtungs- und Trägerseite zur Auseinandersetzung mit diesen Anforderungen herauszufordern und sie bei der Umsetzung zu unterstützen. Das bedeutet, dass die Fachberatung Veränderungsprozesse durch innovative Impulse aktiv auslöst, die sich daraus

¹² Vgl. hierzu auch: Deutscher Verein: Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe – Diskussionspapier zum Umgang mit den Regelungen der §§ 79/79a SGB VIII. Zu finden unter: www.deutscher-verein.de

ergebenden Prozesse moderierend und beratend begleitet, fachliche Kriterien für Evaluationen und Bewertungsdiskurse im Hinblick auf die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen gemeinsam mit den Leitungen, Teams wie auch den Trägerverantwortlichen entwickelt und somit in die Prozessgestaltung eingebunden bleibt. Voraussetzung ist ein entsprechend konkretes Mandat durch den Träger und eine darauf beruhende Zielsetzung für das Handeln der Fachberatung. Das Ziel von Fachberatung kann dabei nicht nur auf die individuelle Unterstützung und professionelle Weiterentwicklung der in den Einrichtungen Tätigen ausgerichtet sein, sondern muss sich auch auf die Weiterentwicklung der Organisation Kindertageseinrichtung als Ganzes beziehen. Denn die inhaltliche und methodische Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags (z.B. durch die Schaffung von Beteiligungsmöglichkeiten und Beschwerdeverfahren¹³ oder mit Blick auf den Ausbau für Kinder unter drei Jahren) implizieren Veränderungsprozesse, in die die gesamte Organisation der Kindertageseinrichtung involviert ist.¹⁴

In enger und zielführender Kooperation mit den Einrichtungsleitungen ist es zudem eine Aufgabe der Fachberatung, die in der jeweiligen Einrichtung vorhandenen Kompetenzen der Mitarbeiter/innen, die für die Bewältigung der pädagogischen und organisatorischen Aufgaben erforderlich sind, einzuschätzen, ggf. neue fachliche und methodische Erkenntnisse zeitnah zur Verfügung zu stellen sowie die Entwicklungspotenziale der Mitarbeiter/innen zu fördern. Der Einrichtungsleitung obliegt es, den jeweiligen individuellen Weiterbildungsbedarf der einzelnen Mitarbeiterin/des einzelnen Mitarbeiters zu erheben, die notwendigen Fortbildungsmaßnahmen differenziert vorzubereiten und im Anschluss für die Nachhaltigkeit, Wirksamkeit und Transfersicherung des Gelernten Sorge zu tragen. Hierbei wird sie in inhaltlicher, methodischer und organisatorischer Hinsicht durch den/die Fachberater/in unterstützt und begleitet.

Für eine gelingende Bewältigung der Veränderungen in den Einrichtungen ist eine sorgfältige, strategische Personalentwicklung unentbehrlich. Bedingt durch den anhaltenden Fachkräftebedarf im Arbeitsfeld und den damit einhergehenden

¹³ Z.B. im Hinblick auf die Umsetzung des § 8a SGB VIII oder der UN-Kinderrechtskonvention oder der UN-Behindertenrechtskonvention.

¹⁴ Vgl.: Franke, P.-T.: Profilbildung in veränderten Strukturbedingungen, in: Hense, M. (Hrsg.): Fachberatung für Kindertageseinrichtungen. Erfolgchancen erhöhen, Göttingen 2010, S. 113 ff.

Veränderungen in den Teams zeichnet sich ein weiterer Arbeitsschwerpunkt für Fachberatung ab, der nach Auffassung des Deutschen Vereins in den kommenden Jahren noch weiter an Bedeutung gewinnen wird. Dazu zählen sowohl die gezielte Förderung von Mitarbeiter/innen in multiprofessionellen/multidisziplinären Teams als auch die Intensivierung von Strategien, die der Personalbindung dienen, wie z.B. die Einführung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements. Auch die Anpassung von Arbeitsbedingungen an älter werdende Belegschaften wird ein Zukunftsthema sein, mit dem sich Fachberatung in enger Zusammenarbeit mit dem Träger und der Einrichtungsleitung auseinandersetzen muss. Eine strategisch ausgerichtete Personalentwicklung sollte sich nicht ausschließlich auf die/den einzelne/n Mitarbeiter/in konzentrieren, sondern ebenso Lernprozesse von Gruppen und Organisationen initiieren und unterstützen.¹⁵ Neben der Professionalität und fachlichen Kompetenz der einzelnen Fachkraft muss das gesamte System des Trägers bzw. der Einrichtung darauf ausgerichtet sein, Bedingungen für professionelles pädagogisches Handeln zu schaffen, sie kontinuierlich zu bewerten und weiterzuentwickeln. Hierbei ist es die Aufgabe der Fachberatung die verantwortlichen Führungskräfte bei der Konzeption und Implementierung entsprechender Angebote und Maßnahmen unterstützend zu begleiten.

Die Fachberatung übernimmt im Hinblick auf ihre Mitwirkung bei der Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen gleichzeitig auch eine Transferfunktion von den Einrichtungen in Richtung des jeweiligen Trägers bzw. des Anstellungsträgers. Die Fachkräfte in den Einrichtungen erfahren zumeist unmittelbar von Veränderungen in den Lebenslagen und neuen Bedarfen der Kinder und ihrer Familien. Allerdings fehlen ihnen zunehmend die Zeit und teilweise auch die erforderlichen Qualifikationen, um ihr Erfahrungswissen fachpolitisch aufzubereiten und an die Entscheidungsebene zu vermitteln. Aufgabe von Fachberatung ist es daher, dieses wichtige Erfahrungswissen aus einer Vielzahl von Einrichtungen auszuwerten und für den Träger aufzubereiten. In diesem Kontext übernimmt Fachberatung zugleich eine Qualifizierungsfunktion für den Träger. Abhängig von der Größe und dem Professionalisierungsgrad des Trägers kann dieser sowohl auf fachpolitische Informationen als auch eine Kontextualisierung politischer Vorgaben angewiesen sein. Dies trifft in besonderem Maße auf kleine Träger oder Träger zu, die

¹⁵ Arnold, R.: Grundlagen der Personalentwicklung in lernenden Unternehmen – Einführung und Überblick, in Arnold, R./Bloch, E. (Hrsg.): Personalentwicklung im lernenden Unternehmen, Baltmannsweiler 2006, S. 82 ff.

bislang noch nicht im Feld der Kindertagesbetreuung tätig waren. Hier kann Fachberatung die fachpolitische Anschlussfähigkeit des Trägers ermöglichen und unterstützen.

3.4 Exkurs: Fachberatung im Kontext des § 8a SGB VIII

Der allgemeine staatliche Schutzauftrag ist durch die Einführung des § 8a in das SGB VIII als Aufgabe der Jugendämter unter Beteiligung der freien Träger konkretisiert worden. So besteht gemäß § 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII die Verpflichtung „bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen“. Diese Vorschrift bezieht sich auf alle Träger von Einrichtungen und Diensten, die durch Vereinbarungen des Trägers mit dem Jugendamt in die Verantwortung genommen werden, den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrzunehmen.

Gerade weil in Kindertageseinrichtungen das Thema Kindeswohlgefährdung und der damit verbundene Schutzauftrag nicht zu den täglichen Aufgaben zählen, soll den Fachkräften vor Ort bei der Gefährdungsabschätzung und beim Ergreifen weiterer Maßnahmen eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ beratend zur Seite stehen. Diese Fachkraft sollte über weitreichende Qualifikationen und Erfahrungen im Kinderschutz verfügen.

Es obliegt den Trägern, diese „insoweit erfahrene Fachkraft“ innerhalb oder außerhalb der trägeeigenen Einrichtungen oder Dienste bereit zu stellen.¹⁶ Die Entscheidung für das Einrichten von Funktionsstellen zur Erfüllung dieser Aufgabe oder die Inanspruchnahme von externen Diensten ist auch vor dem Hintergrund der zunehmend begrenzten Ressourcen zu sehen. Im Sinne des Auftrages ist es nach Auffassung des Deutschen Vereins deshalb nicht zielführend, wenn die Leitungskräfte in den Kindertageseinrichtungen dafür bestimmt werden, diese Aufgabe neben ihrer Leitungsfunktion wahrzunehmen.

Das Ansiedeln der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ im Bereich der Fachberatung wäre zwar bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikation denkbar, würde aber eine

¹⁶ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des § 8 a SGB VIII, NDV 2006, 494 ff.

erhebliche Ausweitung dieses Tätigkeitsfeldes mit sich bringen.¹⁷ Im Hinblick auf die bereits der Fachberatung zugeordneten Aufgaben und der in diesem Papier beschriebenen Neujustierung von Fachberatung rät der Deutsche Verein davon ab, Fachberatungskräfte als „insoweit erfahrene Fachkraft“ zu benennen. Dennoch übernimmt die Fachberatung eine wichtige Rolle im Kinderschutz, indem sie beispielsweise Qualifizierungsmaßnahmen der Fachkräfte in den Einrichtungen fördert und unterstützt sowie entsprechende Ansprechpartner/innen vermittelt. Außerdem kann sie beratend hinzugezogen werden, wenn es um Gefährdungen des Kindeswohls innerhalb der Einrichtung, etwa durch entwürdigende Erziehungsmaßnahmen oder sexuelle Übergriffe, geht. Derartige Ereignisse und Entwicklungen müssen im Team der Kindertageseinrichtung aufgearbeitet werden. Die externe Sicht der Fachberatung kann hier wichtige Impulse geben.

3.5 Fachberatung zwischen Beratung, Fach- und Dienstaufsicht

Ein für die Fachberatung charakteristisches Spannungsfeld ist die bei vielen Trägern vorhandene Koppelung der Beratung mit der Fach- und Dienstaufsicht.¹⁸ Auf der einen Seite hat Fachberatung die Aufgabe, die Fachkräfte in den Einrichtungen zu beraten. Das setzt Vertrauen und Offenheit auf beiden Seiten voraus. Auf der anderen Seite ist sie gleichzeitig in Entscheidungen, z.B. über Stellenbesetzungen, Sanktionen oder gar Kündigungen, einbezogen.

Fachberater/innen, zu deren Aufgaben die Dienst- und Fachaufsicht gehören, haben eine Vorgesetztenfunktion und verfügen über die entsprechenden Instrumente. Die Widersprüchlichkeiten, die sich aus den Rollen „Beratung“ und „Aufsicht“ ergeben,

¹⁷ Vgl. zum Auftrag, Aufgabenspektrum und zur Zielgruppe „einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft“ Discher, B.: Die Kinderschutzfachkraft – „externer Notnagel“ für eine Qualitätssicherung im Prozess der Gefährdungseinschätzung?, in: Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. Heft 5, 85. Jg., 2012, S. 240–243.

¹⁸ Fachaufsicht umfasst die Aufsicht über Recht- und Zweckmäßigkeit des Handelns bzw. der Aufgabenerledigung und impliziert die Möglichkeit, auf die Aufgabenerfüllung Einfluss zu nehmen. Es ist eine Aufsichtsfunktion mit Managementverantwortung (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. [Hrsg.]: Fachlexikon der Sozialen Arbeit, 7. Aufl. 2011, S. 275). Dienstaufsicht ist die personalrechtliche Aufsicht über die persönliche Pflichterfüllung eines Bediensteten und ist eng mit der dienstlichen Weisungsbefugnis der/des Dienstvorgesetzten gegenüber weisungsabhängigen Beschäftigten verbunden (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. [Hrsg.]: Fachlexikon der Sozialen Arbeit, 7. Aufl. 2011, S. 193).

nehmen für die Fachberater/innen in dem Maße zu, je stärker sie Aufsichtsfunktionen bzw. damit verbundene Aufgaben übernehmen.¹⁹

Voraussetzung für eine konstruktive Verbindung der Beratungs- und Aufsichtsaufgaben ist deshalb die klare Mandatierung durch den Einrichtungs- bzw. Anstellungsträger und eine darauf beruhende – für alle Beteiligten transparente – Rollenklärung. Ist dies nicht gegeben, kann weder eine qualifizierte Beratung gelingen, noch ist es zielführend im Hinblick auf die Wahrnehmung der Fachaufsicht. Beratungsauftrag und Fachaufsicht sollten dabei auftragsorientiert beschrieben und vertraglich vereinbart werden.

3.6 Schnittstellenarbeit und Vernetzung

Fachberatung ist Schnittstelle und Transferinstanz zwischen unterschiedlichen Akteuren und Ebenen. Ihre Aufgabe ist es, zwischen Trägern, Einrichtungen und mitunter Familien zu vermitteln. Gleichzeitig übernimmt die Fachberatung eine Übersetzungsfunktion zwischen Trägern und der Politik auf kommunaler, Landes- und Bundesebene z.B. bei der Einführung bzw. Überarbeitung von Bildungsplänen, der Qualitätsentwicklung oder auch im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

Fachberatung kommt an der Schnittstelle zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gemäß § 22a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII eine zentrale Rolle zu. Fachberater/innen sollten Kenntnisse über beide Angebotsformen haben und mit dem Ziel der Integration und Vernetzung ein kooperatives Zusammenwirken sichern und unterstützen. Nach Auffassung des Deutschen Vereins bedeutet das nicht, dass ein/e Fachberater/in für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gleichermaßen zuständig sein sollte. Aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen, die sich aus den beiden Bereichen der Kindertagesbetreuung ergeben, empfiehlt der Deutsche Verein, wenn möglich, die Zuständigkeit nicht in einer Person zu vereinen.

Des Weiteren sollten Fachberater/innen Kenntnisse über die Bedeutung sozialräumlicher Bedingungen für das Handeln in Kindertageseinrichtungen haben und im Rahmen ihres Beratungsmandates thematisieren. Zu ihren Aufgaben gehören bei Bedarf die Initiierung

¹⁹ Diese werden möglicherweise zudem noch dadurch vermehrt, wenn die Fachberater/innen auch für die Qualitätssicherung zuständig sind.

und Begleitung der Zusammenarbeit zwischen den Kindertageseinrichtungen und anderen Institutionen.

Für die eigene Profilbildung, die Entwicklung eines professionellen Selbstverständnisses, aber auch die qualitative Weiterentwicklung der Fachberatung ist nach Auffassung des Deutschen Vereins schließlich die Vernetzung und Kooperation zwischen Fachberater/innen – innerhalb der Träger, in den Bundesländern, aber auch über Träger- und Ländergrenzen hinweg – unabdingbar. Hierfür müssen Strukturen und Möglichkeiten geschaffen werden, z.B.:

- Regionale Fachforen,
- Länderbezogene Kooperationen (themenbezogen, situationsorientiert, generell),
- gemeinsame regionale und überregionale Wissenspools,
- regionale und überregionale Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

4. Kompetenzen, Qualifizierung und Qualifikation von Fachberater/innen

Mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen in der Ausbildung frühpädagogischer Fachkräfte, die zunehmende Akademisierung und Internationalisierung sieht es der Deutsche Verein als dringend erforderlich an, die für die Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten der Fachberatung notwendigen Qualifikationen und Kompetenzen deutlicher zu beschreiben. Die nachstehend aufgeführten Qualifikations- und Kompetenzmerkmale sind als eine erste Grundlage für die Entwicklung derartiger Kompetenzprofile für Fachberater/innen anzusehen.

Um die in Kapitel 3 beschriebenen Aufgaben der Fachberatung erfüllen zu können, benötigen Fachberater/innen Wissen und Kompetenzen in unterschiedlichen thematischen Feldern.

- Fachberater/innen müssen über umfassendes sozialpädagogisches Wissen verfügen. Erforderlich ist ein zeitgemäßes Bildungsverständnis neben allgemeinem pädagogischem und (entwicklungs-)psychologischem Fachwissen. Zudem

benötigen sie Fachwissen zur frühkindlichen Sozialisation, zur Familien- und Bildungsforschung, zum Kinder- und Jugendhilferecht sowie je nach Arbeitsauftrag spezialisiertes Fachwissen, z.B. hinsichtlich der Arbeit mit Kindern unter drei Jahren, Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Familien, der Arbeit mit Kindern mit besonderen Entwicklungs- und Förderbedarfen, der Sprachförderung und im Hinblick auf die Umsetzung inklusiver Bildungskonzepte. Schließlich sollten sie über Wissen im Hinblick auf die internationalen Entwicklungen im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung verfügen.

- Fachberater/innen müssen in der Lage sein, die Aufgaben und Entwicklungen von Kindertageseinrichtungen in den Zusammenhang des Gesamtsystems der Kinder- und Jugendhilfe einzuordnen und daraus Schlüsse zu ziehen für die Strukturgestaltung und für die Handlungsweisen in Kindertageseinrichtungen. Sie müssen die Strukturen, den Auftrag und die Angebote von Jugendamt und Trägern kennen. Sie müssen Einrichtungen und Trägern Hinweise geben können, wie diese sich fachlich und infrastrukturbezogen in die örtliche Jugendhilfeplanung einbringen können.
- Fachberater/innen benötigen Kenntnisse zum Management von Einrichtungen. Hierzu zählen Fragen der Betriebsorganisation, der Personalführung, des Marketings, der wirtschaftlichen Betriebsführung, der Verwaltung. Um diesbezüglich Träger wie Einrichtungen adäquat beraten zu können, müssen Fachberater/innen in der Lage sein, die den Beratungsanfragen zugrunde liegenden Sachverhalte zu analysieren, gemeinsam mit dem Träger und den Leitungspersonen Handlungsperspektiven zu erarbeiten oder ggf. weitere sachgerechte Beratungsmöglichkeiten zu erschließen.
- Fachberater/innen müssen in der Beratung von Personen und Organisationen prozessuale Kompetenzen aufweisen. Ihre Beratungstätigkeit zielt primär auf Organisationen: deren fachliche Arbeit, deren wirtschaftliche Existenz, deren Zusammenarbeit mit der Umwelt (Jugendamt, andere Einrichtungen, Schulen etc.), deren Betriebsabläufe. Um in diesen Fragen der Organisationsgestaltung und Organisationsentwicklung adäquat beraten zu können, benötigen Fachberater/innen Grundkenntnisse zur Dynamik von Organisationen und entsprechende Fähigkeiten zur organisationsbezogenen Beratung. Da sich die organisationsbezogene Beratung konkret im Beratungskontext mit Personen (Trägervertreter/innen,

Leitungspersonen) geeignet, müssen Fachberater/innen auch in der Lage sein, personenbezogene Beratungsvorgänge zu gestalten. In den Fällen, in denen Fachberater/innen Fortbildungsveranstaltungen durchführen (vgl. hierzu Kap. 3.2), sind darüber hinaus Kenntnisse und Fähigkeiten in der Erwachsenenbildung erforderlich.

Grundlage für eine gute Realisierung der umfangreichen Beratungsaufgaben ist eine professionelle Haltung, die sowohl durch Toleranz und Empathie als auch durch ein angemessenes Verständnis zu den Möglichkeiten und zur Reichweite der Steuerung durch Beratung geprägt ist. Fachberater/innen sollten sich in ihrem Beratungshandeln an der Wahrnehmung und Förderung der Ressourcen der zu beratenden Einrichtungen orientieren sowie die Beratungsaufträge der anfragenden Träger und Einrichtungsleitungen im Blick behalten.

Die Tätigkeit der Fachberater/innen erfordert eine enorme inhaltliche wie organisatorische Flexibilität und ein hohes Reflexionsvermögen im Hinblick auf die eigene Beratungstätigkeit und Rolle. Fachberater/innen müssen ihren Arbeitsbereich eigenständig organisieren, terminieren und inhaltlich wie organisatorisch auf die vor Ort bestehenden Rahmenbedingungen abstimmen können. Dieses Selbstmanagement bedingt nicht nur eine hohe Motivation und Einsatzbereitschaft, sondern auch eine ausgeprägte (Selbst) Reflexionskompetenz.

Angesichts der vielfältigen Wissens- und Kompetenzanforderungen, die mit der Tätigkeit von Fachberater/innen einhergehen, sieht der Deutsche Verein für dieses Berufsfeld perspektivisch eine einschlägige hochschulische Ausbildung²⁰ und eine mehrjährige einschlägige Berufspraxis, möglichst auf Leitungsebene, als eine Qualifikationsvoraussetzung an.

²⁰ Abschluss in den Studiengängen Erziehungswissenschaft mit Studienrichtung Sozialpädagogik/Soziale Arbeit, Psychologie; Berufsabschluss oder berufsqualifizierender Abschluss als staatlich anerkannte(r) Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Sozialarbeiter/in, Heilpädagoge/Heilpädagogin mit Hochschulabschluss; Master in einem Fachgebiet des Sozialwesens, im Studiengang Heilpädagogik.

5. Unterstützende Rahmenbedingungen für die Fachberatung

5.1 Organisatorische Rahmenbedingungen

Fachberatung ist nur dann wirksam, wenn sie eine systematisierte und zu bewältigende Kommunikationsstruktur mit Einrichtungen und Trägern aufbauen kann. Zur Bestimmung des erforderlichen Personalbedarfs an Fachberater/innen empfiehlt der Deutsche Verein abhängig vom Organisationsmodell auf die Zahl der Einrichtungen und Träger sowie der pädagogischen Fachkräfte Bezug zu nehmen. Insbesondere in Flächenländern müssen zudem die notwendigen Wegezeiten von und zu den Einrichtungen berücksichtigt werden. Des Weiteren empfiehlt der Deutsche Verein analog zur Bedarfsplanung von Fachkräften in den Einrichtungen die mittelbare Arbeitszeit, d.h. nachvollziehbare Arbeitszeitanteile z.B. für Fort- und Weiterbildung, Dokumentation in die Personalbemessung von Fachberatung einzubeziehen. Der Deutsche Verein fordert, die Verpflichtung zur Fachberatung in die Landesausführungsgesetze aufzunehmen.

5.2 Qualifizierende Rahmenbedingungen

Fachberater/innen benötigen als Mittler/innen zwischen Praxis, Politik und Wissenschaft eine Qualifikation, die es ihnen ermöglicht, die Komplexität ihrer Aufgaben zu bewältigen und den Transfer zwischen allen Bereichen sicherzustellen. Sie brauchen fachliches Wissen, politisches Verständnis, Praxiserfahrung, eine wissenschaftliche Qualifikation und kommunikative Kompetenzen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Zusammensetzung zunehmend multiprofessioneller und multidisziplinärer Teams²¹ in Einrichtungen unabdingbare Voraussetzung.

Nach Auffassung des Deutschen Vereins sollten praxisorientierte und anschlussfähige Modelle der berufsbegleitenden Weiterbildung für zukünftige Fachberater/innen entwickelt bzw. bereits entwickelte Module/Curricula auf ihre Anwendbarkeit hin evaluiert werden. Zudem sollten fachberatungsspezifische, differenzierte Ausbildungs- und Qualifizierungsmodule für die (Fach)Hochschulen entwickelt und in die Studiengänge/

²¹ Die Unterscheidung zwischen multiprofessionell und multidisziplinär weist auf eine vertikale und horizontale Vielfalt an Qualifikationen, Kompetenzen und Professionen hin, die zunehmend bei Einrichtungsmitarbeiter/innen vorzufinden sind.

-inhalte integriert bzw. vorhandene Studiengänge für die Qualifizierung von Fachberater/innen auf ihre fachberatungsspezifische Praxistauglichkeit hin evaluiert werden.

Für die jetzt im System tätigen Fachberater/innen sollten trägerinterne, aber auch trägerübergreifende kontinuierliche Fort- und Weiterbildungsangebote entwickelt werden. Die Anstellungsträger müssen ausreichende Verfügungszeiten für die Fort- und Weiterbildung der Fachberater/innen ermöglichen und in den Stellenbemessungen berücksichtigen.

Fachberater/innen sind ebenso wie die von ihnen zu Beratenden in den Einrichtungen und bei den Trägern auf Supervision und kollegiale Beratung angewiesen. Da Fachberater/innen in der Mehrzahl ohne Einbindung in ein Fachberater/innenteam arbeiten, bieten Supervision und kollegiale Beratung den notwendigen Rahmen für Reflexionsprozesse im Hinblick auf das eigene Handeln, die eigene Person und Rolle. Damit können sich Fachberater/innen vor Überforderung und stressbedingten Abwehrreaktionen schützen, die eigene Handlungskompetenz stärken und Lösungsansätze bzw. -strategien entwickeln. Zur Sicherstellung von Supervision und kollegialer Beratung müssen die zeitlichen, strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

6. Weiterentwicklungsbedarfe für das System der Fachberatung

Bei der Weiterentwicklung des Systems Fachberatung sieht der Deutsche Verein über die bereits formulierten Empfehlungen hinaus Handlungsbedarf bei der Etablierung einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung für Fachberatung und in der Forschung zu diesem Feld.

Fachberatung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Qualitätsentwicklung im Arbeitsfeld der Frühpädagogik und trägt maßgeblich dazu bei, die Qualität der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu erhalten und auszubauen. Auch die Leistung Fachberatung muss sich deshalb der

Qualitätsentwicklung stellen. Um die Qualität der Fachberatung durch geeignete Maßnahmen weiterzuentwickeln, bedarf es transparenter, nachvollziehbarer und anerkannter Qualitätskriterien, die neben professionellen, inhaltlichen Maßstäben und strukturellen Aspekten ethische Perspektiven berücksichtigen. Die in diesem Papier beschriebenen Aspekte geben dazu erste Orientierungen. Eine nachhaltige Qualitätsentwicklung für Fachberatung braucht des Weiteren die Verpflichtung zur Evaluation. Die Entwicklung von Qualitätsstandards für Fachberatung erfordert – wie auch vergleichsweise bei der Qualität der Kindertageseinrichtungen (Nationaler Kriterienkatalog) – einen gemeinsamen Diskurs der Verantwortungsträger unter Einbindung der Wissenschaft und Praxis.

Fachberatung ist nach wie vor eine „Blackbox“ in empirischer wie auch fachwissenschaftlicher Hinsicht. Valide Daten über das aktuelle Vorhandensein und die Ausgestaltung von Fachberatung in kommunaler, freigemeinnütziger und freigewerblicher Trägerschaft existieren kaum. Gleiches gilt für die historische Entwicklung von Fachberatung oder für Vergleiche analoger Unterstützungssysteme in anderen europäischen Ländern, sowie hinsichtlich der Frage nach einem Berufsbild. Der Deutsche Verein plädiert deshalb dafür, die Forschung in diesem Bereich auszuweiten und zu intensivieren.